

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 KAG M-V i.V.m. § 165 Abs. 1 KV M-V

Zwischen

der Stadt Malchin
Am Markt 1
17139 Malchin
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller,
- nachfolgend Malchin genannt-

der Bergringstadt Teterow
Marktplatz 1-3
17166 Bergringstadt Teterow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Lange,
- nachfolgend Teterow genannt-

der Peenestadt Neukalen
über Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin
- nachfolgend Neukalen genannt-
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rico Zoschke,

der Reuterstadt Stavenhagen
Schloss 1
17153 Reuterstadt Stavenhagen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Guzu,
- nachfolgend Stavenhagen genannt-

der Gemeinde Basedow
über Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kurt Reinholz,
- nachfolgend Basedow genannt-

der Gemeinde Ivenack
über Amt Stavenhagen
Schloss 1
17153 Reuterstadt Stavenhagen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roy Lüth,
- nachfolgend Ivenack genannt-

wird nachfolgende öffentlich- rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack bilden die Tourismusregion „Mecklenburgische Schweiz“. Ziel ist es, die Tourismusregion als starke Urlaubsdestination ausprägen und die Gästezahlen nachhaltig zu erhöhen- ohne eine Beeinträchtigung als Wohn- und Arbeitsorte zuzulassen.

Zur Finanzierung nachhaltiger Tourismusedwicklung in der Tourismusregion soll in der Tourismusregion eine einheitliche Kurabgabe erhoben werden, die auch von allen Mitgliedern gegenseitig anerkannt wird.

§ 1

Erhebung einer einheitlichen Kurabgabe

- (1) Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack werden ab dem 01.01.2027 eine einheitliche Kurabgabe erheben.
- (2) Dazu wurden bzw. werden durch alle Kommunen Kalkulationen erstellt und gleichlautende Kurabgabe-satzungen erlassen.

§ 2

Kur- und Erholungseinrichtungen

- (1) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der von den beteiligten Kommunen zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die entsprechenden öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken ergeben sich aus den jeweiligen Kalkulationen.

§ 3

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird in allen beteiligten Kommunen in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Kurabgabe ergibt sich aus der jeweiligen Kalkulation. Die Kalkulation wird in regelmäßigen Zeitabständen angepasst, erstmals zum Erhebungsjahr 2029.
- (2) Die aktuellen Kalkulationen, aus der sich die einheitliche Kurabgabe für die Jahre 2027 und 2028 ergibt, sind als Anlage 1 beigefügt.

§ 4

Kurabgabesatzungen

Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack werden gleichlautende Kurabgabesatzungen entsprechend des Musters, das diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist, erlassen.

§ 5

Erhebung der Kurabgabe

Die Erhebung der Kurabgabe für Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack erfolgt durch die Stadtverwaltung Malchin. Diese wird dafür eine Personalstelle mit 0,5 VzÄ einrichten. Der entstehende Gesamtaufwand wird von allen Kommunen anteilig refinanziert. Maßstab dafür ist in analoger Anwendung der Verteilungsmaßstab nach § 6 Abs.2.

§ 6

Verteilung der Kurabgabe

- (1) Die für die beteiligten Kommunen erhobene Kurabgabe wird auf Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack verteilt.
- (2) Maßstab der Verteilung sind die jeweiligen Umlageeinheiten aus den einzelnen Kalkulationen im Verhältnis zur Gesamtsumme der Umlageeinheiten.

§ 7

Bekanntmachung

Diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung ist mit den Anlagen nach den für Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack geltenden Regelungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Beitritt und Austritt aus der Tourismusregion

Sollten weitere Kommunen den Beitritt zur Tourismusregion beantragen, ist vor Umsetzung des förmlichen Verfahrens von allen Kommunen der Tourismusregion ein positives Votum einzuholen. Für die Beitrittskommune gelten alle Regelungen dieser Vereinbarung mit dem Beitrittsdatum.

Sollte eine der beteiligten Kommunen aus der Tourismusregion austreten wollen, hat die Kündigung bis spätestens zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. des Jahres zu erfolgen. Über die finanzielle Auseinandersetzung wird dann eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§ 9

Entscheidungsgremium

Um notwendige operative und strategische Entscheidungen für die Tourismusregion treffen zu können, gibt sich die Tourismusregion einen Beirat.

Jedes Mitglied der Tourismusregion entsendet eine Person mit einer Stimme. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Der Tourismusverband „Mecklenburgische Seenplatte“ entsendet ein beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung.

§ 10
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Partner verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.
Zu seiner Wirksamkeit bedarf die Vereinbarung der Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister Stadt Malchin

Manuela Rißer
Erste Stadträtin

Andreas Lange
Bürgermeister Bergringstadt
Teterow

Hendrick Ackermann
Erster Stadtrat

Rico Zoschke
Bürgermeister Peenestadt
Neukalen

Michael Rinke
1. Stellv. des Bürgermeisters

Stefan Guzu
Bürgermeister Reuterstadt
Stavenhagen

Berit Neumann
Erste Stadträtin

Kurt Reinholz
Bürgermeister
Basedow

1. Stellv. des Bürgermeisters

Roy Lüth
Bürgermeister
Ivenack

1. Stellv. des Bürgermeisters